

2. Änderungssatzung für den Vorhaben- und Erschließungsplan „Gewerbepark Weyberhöfe“

Aufgrund des § 7 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 10 BauGB hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28. April 1997 folgende Satzung über eine vereinfachte Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Gewerbepark Weyberhöfe“ gem. § 7 Abs. 6 und § 2 Abs. 7 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 13 Abs. 1 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen:

1. Planzeichnung in der bisherigen Fassung vom 24.04.1996

2. Text:

2.1 Begründung

Der Anlaß zur Änderung ergibt sich primär aus den Anfragen der Baubewerber, die entgegen der Festsetzung von Hausgruppen, auch Doppelhäuser, Kettenhäuser, Reihenhäuser und Einzelhäuser wünschen.

2.2 Änderung

a) Die Festsetzung Hausgruppen im Mischgebiet entfällt. Dafür wird folgender Text eingefügt:

„Bestimmend für die Bauweise im Mischgebiet ist die Hausgruppierung. Zulässig sind gem. § 22 (4) BauNVO Doppelhäuser, Kettenhäuser, Reihenhäuser und Einzelhäuser.“

b) Die geänderten Planinhalte beziehen sich auf den als Mischgebiet festgesetzten Teilbereich westlich der Gärtnerei Weiberhöfe.

c) Ansonsten gelten die Hinweise und Festsetzungen des rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplanes „Gewerbepark Weyberhöfe“.

2.3 Verfahrensvoraussetzungen

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Einwendungen wurden nicht vorgebracht. Weitere Behörden und Stellen nach § 4 BauGB waren nicht zu beteiligen. Eine Genehmigung oder Anzeige ist daher gem. § 13 BauGB nicht erforderlich.

Sailauf, den 29. April 1997

Gerhard Steigerwald
1. Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 18 vom 02. Mai 1997 bekanntgemacht.